

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 175.

Freitag den 2. August 1872.

## G e s e z

vom 15. Mai 1872

über

### Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich im Anschlusse an das Gesetz vom 30. Mai 1869, Z. 93 R. G. B., betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, anzuordnen, wie folgt:

#### Erster Abschnitt.

##### Von der Benützung der Gewässer.

§ 1. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter-Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch jemandem ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen jedermann gestattet.

§ 2. Jede andere als die im § 1 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§ 3. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach § 2 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insofern sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verlauf des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§ 4. Zu der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschrankte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§ 5. Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle soweit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuergefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§ 6. Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnötige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete.

Würde von dem Beteiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§ 7. Können Rückstauen, Versumpfung oder andere Beschädigungen, die infolge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tiefertlegung oder Abänderung desselben ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft beseitigt werden, so müssen die Werkbesitzer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Tiefertlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten entweder selbst vornehmen oder gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Vorgehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet unbeschadet der Bestimmungen des § 66 die politische Behörde.

§ 8. Wenn das Wasser aus dem Leitungsgraben eines Triebwerkes oder aus einer durch die Wehre des-

selben bewirkten Anschwellung von Anderen ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirtschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerksbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten.

Er ist jedoch berechtigt, von dem Mitbenützer einen dessen Wasserbezuge angemessenen, im Verwaltungswege zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage zu fordern.

§ 9. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfäle (Normalzeichen, Haim- oder Nischpfäle oder Nischpföcke) oder andere bleibende Staumasse auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§ 10. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleusen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß solange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumasshöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizei-Behörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§ 11. Die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

§ 12. Wasserbenützungsberechtigungen, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft darf bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt.

§ 13. Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatwecke errichtete Canäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbräuche dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hierbei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerb des Wasserbenützungsberechtigten bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

§ 14. Wird auf Grund des Reichsgesetzes § 4 lit a das dem Eigentümer entbehrliche Wasser einem andern zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des § 4 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsberechtigtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§ 15. Wie weit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

§ 16. Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftforderungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiverordnungen geregelt.

§ 17. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des Reichsgesetzes § 15, lit b verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrich-

richtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremden Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigentümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Diesem Zwangsrechte unterliegen jedoch nicht Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützung verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§ 18. Bei Anlegung offener Gräben und Canäle haben die Unternehmer nebst den ihnen zufolge des § 491 des a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer notwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Canälen aber auch die notwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§ 19. Der Eigentümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigentümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen. Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

§ 20. Bei Feuergefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizei-Behörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Für die hiedurch erlittenen Schäden können die Eigentümer des Wassers und andere Wasserbenützungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 14, 17 bis 19, dann der Reichsgesetz §§ 15 und 17 haben auch für Wasserversorgungs-Anlagen sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§ 22. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§ 14, 17 bis 19, dann in den Reichsgesetz §§ 15 und 17 für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§ 23. Zu allen Schutz- und Regulierungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§ 24. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des § 413 a b G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen. (§§ 2 und 6.)

§ 25. Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen Anderer die Eigentümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigentümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines Anderen zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältnis des Nutzens.

§ 26. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen der Wasser, oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insofern keine besondere

rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Eigenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§ 41 und 42 selbst beitragen.

§ 27. Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrlos geworden sind, liegt, so lange sie herrlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungs- Wasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

§ 28. Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§ 29. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasser-Anlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen, im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zweck gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§ 30. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz- und Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufer-Eigenthümer gegen angemessene, nach § 65 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Vereitlung der Materialien dulden. Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§ 31. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbüche oder durch Ueberschwemmungen schnelle Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnismäßig umzulegen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Wassergenossenschaften.

§ 32. Haben zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen zwei Dritttheile, oder von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt, so sind die Eigenthümer der minderen Grundfläche beizutreten verpflichtet, wenn die Anlage von unzweifelhaftem Nutzen ist und ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann.

§ 33. Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewertung des letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

§ 34. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschafts-Angelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach § 33 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß oder bei geringer Anzahl von Mitgliedern einen Geschäftsführer.

§ 35. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher so wie der Geschäftsführer die Genossenschaft nach außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§ 22 des Reichsgesetzes) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des § 34 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmgleichheit das Los.

§ 36. Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des W. hlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschafts-Ausschusses, und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig.

§ 37. Die Genossenschaft hat auf die im § 34 vorgezeichnete Weise die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntnis der politischen Behörde zu bringen sind.

§ 38. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn

a. für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und b. die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschafts-Verband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§ 39. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zutage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§ 38) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun infolge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erwiesen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Dagegen kann auch die nach § 33 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesamtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§ 40. Die zur Auflösung einer Genossenschaft nach Reichsgesetz § 24 erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des § 33 zu berechnen.

§ 41. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Klassen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§ 42. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungsbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältnis des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von den Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§ 43. Befinden sich Gemeinden oder Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§ 41 und 42 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeinde- oder Ortschafts-Angelegenheit.

§ 44. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

§ 45. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten insbesondere durch Beiträge und Zuschüsse aus Landes- oder Gemeinde-Mitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§ 46. Ebenso wird zu Ent- und Bewässerungs-, dann Regulirungsarbeiten zur Cultur des laibacher Moores ein besonderes Landesgesetz erließen.

### Vierter Abschnitt.

#### Von den Uebertretungen und Strafen.

§ 47. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach dem zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften gleich Feldfreveln behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorschriften auch demjenigen Personale zu, welches zu Uebersicherung der Gewässer und der Anlagen zu deren Vertheilung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

§ 48. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumasse, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder eine Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§ 49. Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerlanten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§ 50. In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das schnellste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

§ 51. Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landes-culturfond ein.

§ 52. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im § 47 bezeichneten Handlungen binnen 3 Monaten, hinsichtlich der im § 48 vorgezeichneten Uebertretungen aber binnen 6 Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zufolge des § 50 obliegende Verpflichtung sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von den Behörden und dem Verfahren.

§ 53. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Vertheilung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widersprechende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen, (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144).

§ 54. Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen oder Ueberfahrtsanstalten in den zur Schiff- oder Flossfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächsthöhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die betheiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgeordneten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 55. Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken,

welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat, und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schaden-Erfasses abhängig machen kann.

§ 56. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützung-rechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach § 54 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, sofern sich nicht das eine oder das andere Erfordernis durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

- den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
- die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
- die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigentümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

- die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer theilhaftigen Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthumes;
- den von einem Sachverständigen bezugsübigen Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§ 57. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Frage-Punkte ins Klare stellen zu lassen:

- ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
- welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
- ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsberechtigten verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
- ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines andern Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
- ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthumes noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§ 58. Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

§ 59. Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

§ 60. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht ausliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Theilhaftigen der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen werden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendung das Erkenntnis gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Theilhaftigen, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese

Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanstandet werden kann.

§ 61. Wird von dem Bewilligungserberber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verkaufbarmachung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Theilhaftigen zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im § 60 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Theilhaftigen, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§ 62. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Theilhaftigen, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Theilhaftigkeit jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich unter Zuziehung von rechts- und sachkundigen Beiständen zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§ 63. Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen so viel als thunlich unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

§ 64. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntnis zu fällen, oder wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§ 54), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Theilhaftigkeit der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§ 65. In dem Erkenntnis der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 17 des R. G. vorgezeichneten Bedingung zugleich eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Theilhaftigen sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntnis der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§ 66. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§ 67. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Theilhaftigen nicht erfolgt, so kann sowohl den einzelnen Theilhaftigen als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaft die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind. Dieser Antrag muß mit einem von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschläge des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des § 56 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einstreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, insoweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§ 68. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als theilhaftig anzusehen sind (R. G. § 21), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des § 57 zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§ 69. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältnis der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§ 70. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des § 21 des Reichsgesetzes nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§ 59, 60, 61 und 62 fortzusetzen und in dem nach §§ 64, 65 und 69 zu fällenden Erkenntnis zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§ 71. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§ 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.

b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasser-Ueberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen so weit als möglich befriediget wird.

Können aber nicht alle Bewerber theilhaft werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussetzen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretener Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriediget werden können, wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§ 72. Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbau-Ministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferekenntnis gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

§ 73. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Abwendung der Gefahr unbedingt notwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§ 74. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftigen Anlagen unterliegt der Obergewalt der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der erteilten Bewilligung bei Trieb- und Stauwerken, insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumasses die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§ 75. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Anordnung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§ 76. Die Kosten für commissiönelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angeht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch wuthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§ 77. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehenden und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenützungrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumasse und die darin vorkommenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des § 22 des Reichsgesetzes zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen.

§ 78. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserarten wird im Verordnungswege geregelt.

**Sechster Abschnitt.**

**Schlussbestimmungen.**

§ 79. Dieses Gesetz hat mit dem sechszißten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

§ 80. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Schönbrunn, am 15. Mai 1872.

Franz Joseph m. p.

Schlumbeck m. p. Lasser m. p. Banhaus m. p. Glaser m. p.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 175.**

**Kundmachung.**

**Vom 3. August 1872 an befinden sich die Bureaux des Filiale der priv. österr. Nationalbank in Laibach am Hauptplatz Nr. 313, I. Stock.**

**Filiale der priv. österr. Nationalbank.**

(1749)

**Zahnweh!**

jeder und heftigster Art beseitigt dauernd das berühmte Pariser **Liton**, wenn kein anderes Mittel hilft! Flacon à 50 kr. bei Herrn Apotheker **Birschitz**. (1706-1)

**Zahnarzt**

**A. Paichel** aus Graz

beehrt sich seinen **p. t. Zahnpatienten** höflichst anzuzeigen, daß er in **Laibach** angekommen ist und diesmal nur durch 4 Wochen ordiniren wird.

Er macht zugleich bekannt, daß er seinen Aufenthalt nicht verlängert und in diesem Jahre nicht wiederkehren wird. (1746-1)

Sprechstunden von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr im **Zetinovich'schen Hause**, Stern-Allee Nr. 37, I. Stock.

**Zu vermieten**

sind in **Unterschischka** für künftigen Michaeli **zwei Magazine** und **zwei Keller**. — Näheres bei **A. Pospichal**. (1745-1)

(1747)

Nr. 1822.

**Concursaufhebung.**

Es wird kund gemacht, daß der mit Edict vom 15. September 1866, Zahl 2026, über das Vermögen des Handelsmannes **Jakob Rueß** von Ratschach eröffnete Concurs aufgehoben und beendet erklärt wurde.

**K. l. Bezirksgericht Ratschach**, am 28. Juli 1872.

**Dreschmaschinen,**

welche per Stunde so viel leisten als drei Dreisher per Tag, liefe t von fl. 88 an unter Garantie und Probezeit

**Moritz Weil jun. in Frankfurt a. M.** (658-1)

**Börsen-Comptoir und die Wechselstube**

**Wiener Commissions-Bank**

**Schottenring 18**

übernimmt alle wie immer Namen habenden **Bank-, Wechsel- und Börse-Geschäfte.**

Die Aufträge am hiesigen Plage und aus der Provinz werden sehr rasch, reell und prompt ausgeführt und die durch das Börse-Comptoir angekauften Werthpapiere und Valuten mit Rücksicht auf die jeweilige Lage des Geldmarktes unter den billigsten Bedingungen befehnt.

Die Geschäfts-Localitäten bleiben täglich von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ohne Unterbrechung dem Publicum geöffnet. (1615-4)

(1727-1)

Nr. 2121.

**Reassumirung dritter exec. Realitäten-Versteigerung.**

Vom **k. l. Bezirksgerichte Senofetsch** wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der **k. l. Finanz-Procuratur** in Laibach in die Reassumirung der dritten exec. Versteigerung der dem **Anton Simsic** von Breeje Nr. 4 gehörigen, gerichtlich auf 2917 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 1023 ad Herrschaft **Abelsberg** bewilligt und hiezu die eine Feilbietungs-Tagung auf den **7. August 1872**,

vormittags von 10 bis 12 Uhr in der **Gerichtskanzlei**, mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diegerichtlichen Registratur eingesehen werden.

**K. l. Bezirksgericht Senofetsch**, am **23. Mai 1872**.

**Ankündigung.**

In des Gefertigten, vom hohen **k. k. Ministerium des Unterrichts** mit dem **Öffentlichkeitsrechte** autorisirten

**Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben in Laibach**

beginnt das erste Semester des Schuljahres 1872/73

mit **1. October.**

Das Nähere enthalten die Statuten, welche auf Verlangen portofrei eingekendet werden. Mündliche Auskunft erteilt die Vorstehung täglich von 10 bis 12 Uhr am Hauptplatz Nr. 237, zweiten Stock.

**Alois Waldherr,**

Inhaber und Vorsteher der Anstalt.

(1748-1)